Auszüge aus Doktordissertationen der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen. Jahrg. 1924

Der Einfluß der Geldentwertung

auf Renten-, Altenteils- und Alimentenansprüche

Von

Ernst Nesemann

Gerichtsreferendar in Osnabrück

Referent: Geh. Prof. Dr. P. Ortmann.

Druck von J. G. Kisling in Osnabrück

1924

Inhaltsübersicht.

§ 1. Einleitung.

§ 2. Begrenzung des Themas.

§ 3. Die Bedeutung von § 323 Z. P. O. in seiner alten Fassung.

§ 4. Der neue Abs. 4 von § 323 Z. P. O., insbesondere die Frage der Rückwirkung der Novelle.

§ 5. § 323 Abs. 4 und der Vertragswille der Parteien.

§ 6. Die einseitige Verpflichtungserklärung des unehelichen Erzeugers und § 323 Z. P. O.

§ 7. Ist § 323 Z. P. O. auf privatschriftliche Vergleiche, welche nicht in einer vollstreckbaren Urkunde niedergelegt sind, anwendbar?

§ 8. Die Möglichkeit der Anfechtung eines außergerichtlichen Vergleichs nach §§ 119 oder 779 B. G. B.

§ 9. Die §§ 1614^{I} und 1714^{II} B. G. B. und ihre Bedeutung für die Geldentwertung.

§ 10. Änderung im Wege der Vertragsauslegung.

§ 11. Clausula rebus sic stantibus, Vertragsgrundlage.

§ 12. Abfindungsverträge und die Einflüsse der Geldentwertung.

§ 13. Schluß.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

§ 1.

Die Möglichkeit einer Geldentwertung hat in der Rechtsordnung der Vorkriegszeit keine allgemeine Berücksichtigung gefunden, der gesetzliche Geldbegriff ist ausschließlich der formalen Seite des Geldes als Wertmesser und Zahlungsmittel entlehnt, der materielle Inhalt, die Kaufkraft des Geldes, ist unberücksichtigt geblieben. Hieraus erwächst für den Richter die wichtige Aufgabe, den Buchstaben des Gesetzes durch ein Zurückgehen auf die ratio legis mit den Erfordernissen der Gegenwart in Einklang zu bringen. Der Richter muß hierbei berücksichtigen, daß das Recht dem Leben dienen soll, daß für ihn aber auch die Pflicht besteht, bei Anwendung und Fortbildung des Rechts von den bestehenden Gesetzen auszugehen und auf diesem sicheren Grunde den Bau des Rechts nach seinem Gedankeninhalt auszugestalten.

§ 2.

Die Renten-, Altenteils- und Alimentenansprüche, mögen sie inhaltlich auch mancherlei Verschiedenheit aufweisen, richten sich alle auf zukünftig fällig werdende, wiederkehrende Leistungen von mehr oder weniger langer Dauer. Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, zu untersuchen, ob und inwieweit bei ihnen eine Erhöhung der entwerteten Leistungen, bezw. einer etwa gezahlten Abfindungssumme nach geltendem Recht verlangt werden kann.

§ 3.

§ 323 Z. P. O. in seiner alten Fassung gesteht im Falle einer Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen jeder Partei das Recht zu, im Wege der Klage eine Abänderung des Urteils zu verlangen, wenn eine wesentliche Aenderung der für die Bestimmung der Höhe der Leistungen maßgebend gewesenen Verhältnisse eintritt. Die Aenderungsklage ist nicht gegeben, wenn das Zivilrecht die Höhe der Leistungen ausschließlich von bestimmten ein-

maligen Ereignissen abhängig macht, sodaß die späteren Veränderungen, auch wenn sie im Urteil berücksichtigt wären, keinen Einfluß auf die Entscheidung gehabt hätten. § 323 ist daher nicht anwendbar bei Leibrenten, Zinsen, Ueberbau- und Notwegrenten (s. § 912 B. G. B.).

§ 4.

Durch eine Novelle vom 13. August 1919 ist die Aenderungsklage ausgedehnt auf wiederkehrende Leistungen, welche in vollstreckbarer Urkunde, Prozeß- oder Sühnevergleich niedergelegt sind. Die Novelle beseitigt im Gegensatz zu § 323 in seiner alten Fassung keine Rechtskraftwirkung, sie greift ändernd in den Vertragswillen der Parteien ein und enthält daher trotz ihrer Stellung in der Z. P. O. materielles Recht. Die Novelle ist nicht nur anwendbar auf die nach ihrem Inkrafttreten geschlossenen Vergleiche, sondern auch auf die zu dieser Zeit bereits bestehenden Vergleiche, soweit eine Aenderung für die Zukunft verlangt wird.

§ 5.

Aus dem grundsätzlichen Unterschied, der zwischen § 323 I Z. P. O. und der Novelle besteht, daß nämlich das Urteil auf dem Willen des Richters, der Vergleich auf dem Willen der Parteien beruht, folgt, daß für die Frage, ob ein Vergleich der Abänderbarkeit auf Grund von § 323 zugänglich ist, der Wille der Parteien hinzugezogen werden muß. Wenn nämlich der Wille der Parteien dahin geht, die Höhe der Rente ohne Rücksicht auf die Kaufkraft des Geldes festzusetzen, dann hätte der Stand des Geldwertes nicht zu den Verhältnissen gehört, welche für die Höhe der Rente maßgebend waren.

§ 6.

Die Hauptbedeutung der Novelle liegt auf dem Gebiet der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder. Günstiger als bei der Aenderungsklage des § 323 Z. P. O. steht sich jedoch das uneheliche Kind beim Vorliegen einer einseitigen Verpflichtungserklärung des Erzeugers gemäß § 780/81 B. G. B. In diesem Fall braucht sich das Kind nicht mit einer entsprechenden Erhöhung des vielleicht von vornherein unzulänglichen Unterhaltssatzes begnügen, es kann auf Grund von § 1708 B. G. B. vollen Unter-

halt nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit verlangen.

§ 7.

§ 323 Z. P. O. führt zu einer befriedigenden Lösung bei allen Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen, bei welchen die Höhe der Leistung von variablen tatsächlichen Verhältnissen abhängig ist, sofern die Verpflichtung auf Urteil, vollstreckbarer Urkunde, Prozeß- oder Sühnevergleich beruht. Eine analoge Ausdehnung dieser Vorschrift auf wiederkehrende Leistungen, deren Höhe absolut bestimmt oder in Vergleichen festgelegt ist, die nicht unter § 794 I, II und V Z. P. O. fallen, ist bei der Ausnahmevorschrift des § 323 Z. P. O. nicht möglich.

§ 8.

Wenngleich Uebereinkommen über die Höhe wiederkehrender Leistungen in aller Regel auch einen Vergleich enthalten, so scheitert eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 B. G. B. daran, daß der Streit oder die Ungewißheit über die Höhe der zu zahlenden Rente meist einer der Streitpunkte sind, die zum Abschluß des Vergleichs geführt haben. Auch ein Anfechtungsrecht nach § 119 B. G. B. kann dem Rentenberechtigten nicht zugesprochen werden, da der Irrtum über den zukünftigen Wert einer Geldleistung stets ein unbeachtlicher Motivirrtum ist.

§ 9.

Für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch unter Verwandten verbietet § 1614 B. G. B. einen Verzicht für die Zukunft. § 1614 erklärt nicht nur einen gänzlichen Verzicht für unzulässig, sondern er umfaßt auch alle Abmachungen, durch welche die Höhe des gesetzlichen Anspruchs nur gemindert wird. Nicht so günstig ist das uneheliche Kind gestellt. § 1714 B. G. B. erklärt nur einen unentgeltlichen Verzicht des Kindes auf den zukünftigen Unterhalt für nichtig. Da auch in der Gewährung eines teilweisen Unterhalts ein Entgelt für den Verzicht zu sehen ist, ist ein teilweiser Verzicht des unehelichen Kindes auf den zukünftigen Unterhaltsanspruch im Gegensatz zu § 1614 B. G. B. gestattet. Wenn aber infolge der Geldentwertung die Rente nur noch den

winzigsten Teil eines Pfennigs ausmacht, dann kann von einem Entgelt schlechthin nicht gesprochen werden, das uneheliche Kind ist an den Vergleich nicht gebunden.

§ 10.

Die Parteien haben bei Abschluß eines Unterhaltsübereinkommens erfahrungsgemäß den Willen, mit der Normierung der Geldrente eine unverrückbare Grenze der Pflichten des Kindsvaters, unabhängig von künftigen Schwankungen inbezug auf dessen Leistungsfähigkeit oder die Bedürftigkeit des Kindes zu schaffen. Es wird sich daher im Wege der Vertragsauslegung selten eine Erhöhung der Rente durchsetzen lassen. Das R. G. (Entsch. des 7. Z. S. v. 23. 2. 23) ist m. E. mit der Annahme einer stillschweigend vereinbarten cl. r. s. st. als Regelfall der Unterhaltsvereinbarungen über die Grenze der Auslegung hinausgegangen und hat den Parteien einen Willen unterschoben, der ihnen in Wirklichkeit völlig fremd war. Diese sog. ergänzende Auslegung ist keine Auslegung mehr, sie ist eine Fiktion für nicht voraussehbare Umstände.

§ 11.

Der Begriff der cl. r. s. st. als eine im Wege der Vertragsauslegung für jeden Einzelfall festzustellende Willenswirkung der Parteien ist für den Regelfall nicht geeignet, dem Verlangen des Berechtigten nach Erhöhung der Rente gerecht zu werden. Die Frage der Anerkennung der cl. r. s. st. im Sinne eines gesetzlichen Rechtsbefehls, der gerade dann eintritt, wenn die Parteien an den in Frage kommenden Tatbestand nicht gedacht haben, war von jeher sehr umstritten. Erst die katastrophalen Folgen der Inflationsjahre 1922/23 haben auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu einer grundsätzlichen Anerkennung der Bedeutsamkeit der veränderten Umstände auf Vertragsverhältnisse geführt. Ein der cl. r. s. st. verwandter Rechtsbegriff ist der von Örtmann aufgestellte und auch vom vom Reichsgericht übernommene Begriff der Geschäftsgrundlage. Örtmann unterscheidet scharf, in wieweit die Bedeutung der veränderten Umstände dem rechtsgeschäftlichen Tatbestande, in wieweit sie dem Gesetz angehört. Er führt die Folgen des Fehlens der Geschäftsgrundlage auf das Gesetz zurück

und sieht in ihr nicht eine stillschweigende Vereinbarung, sondern die dem Willensbildungsprozeß, auf dem sich der Willensentschluß der Parteien aufbaut, angehörende gemeinsame Vorstellung beider Teile. Bei Abschluß eines Rentenvertrages sind beide Parteien von der gemeinsamen Vorstellung gleichbleibender Verhältnisse ausgegangen, die dem Berechtigten für die Zukunft das in der Kaufkraft des festgesetzten Betrages zum Ausdruck kommende Maß des zum Lebensunterhalt Erforderlichen gewähren sollte. Diese Grundlage des Geschäfts ist infolge der Inflation weggefallen, der Berechtigte kann Erhöhung der Rente verlangen.

§ 12.

Im Gegensatz zu den Rentenansprüchen läßt sich bei den Abfindungsverträgen eine Erhöhung der entwerteten Abfindungssumme nach geltendem Recht nicht durchsetzen. § 323 Z. P. O. ist nach seinem klaren Wortlaut auf Abfindungsverträge nicht anwendbar, auch versagt eine Anfechtungsmöglichkeit nach §§ 119 oder 779 B. G. B. Die Geschäftsgrundlage und die cl. r. s. st. sind Rechtsbehelfe, welche zwischen Vertragsabschluß und Erfüllung eingetretene wesentliche Veränderungen der dem Vertrage zu Grunde liegenden Verhältnisse nachträglich zur Geltung bringen. Sie sind daher auf Abfindungsverträge, bei denen es sich um abgewickelte Vertragsbeziehungen handelt, nicht anwendbar. Da ein Vergleich auf Kapitalabfindung in aller Regel eine gänzliche Lösung aller Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gewährleisten soll, erklärt sich der Rentenberechtigte mit der Zahlung der Abfindungssumme wegen aller ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Unterhaltsansprüche für abgefunden. Aus dem Inhalt des Abfindungsvertrages wird daher auch nur selten ein Erhöhungsrecht hergeleitet werden können. Die Zahlung von Nachschußrenten läßt sich für das uneheliche Kind auch nicht aus dem familienrechtlichen Charakter des Anspruchs herleiten; denn das Gesetz hat in § 1714 I B. G. B. einen Abfindungsantrag über den zu gewährenden Unterhalt in bewußtem Gegensatz zu § 1614 B. G. B. zugelassen. Durch diese Regelung wird es den Parteien gestattet, ihre Unterhaltsbeziehungen unbedingt und endgültig zu lösen.

§ 13.

Diese gegensätzliche Behandlung, welche dem Renten- und Abfindungsvertrag nach geltendem Recht zukommt, findet ihre Stütze in der wirtschaftlichen Bedeutung des Geldes. Bei den Rentenverträgen ist das Geld Wertmesser. Aendert sich aber die wirtschaftliche Kraft dieser Geldziffer, so wird der Verpflichtete durch eine ziffernmäßige Erhöhung der weiteren Leistung nicht schwerer belastet. Bei den Abfindungsverträgen ist dagegen mit der Zahlung die geschuldete Wirtschaftsmenge in das Vermögen des Berechtigten übergeleitet, die Abfindungssumme, die zunächst auch Wertmesser war, ist Wertträger geworden. Für die Erhaltung des Vermögens in seinem inneren Wert muß aber der Inhaber selbst aufkommen.